

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Lengede (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 1 und 55 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 29. September 2011. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Maß und räumliche Ausdehnung

(1)
Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde.

(2)
Der Straßenreinigung unterliegen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege, Parkstreifen und –plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte für die Entwässerung der Straßen.

§ 2 Reinigungspflichtiger

(1)
Der Reinigungspflichtige bestimmt sich nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde.

(2)
Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.

(3)
Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf mindestens einmal wöchentlich bis Sonnabend, 18:00 Uhr, durchzuführen.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1)
Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Kehrriech, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat, Unkraut u. a. wild wachsenden Pflanzen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen bzw. gefährlichen Stellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2)

Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfahrt von Brenn- oder Baustoffen, Abfällen, durch Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Äste oder Zweige usw. sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)

Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegenen Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.

(4)

Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

(5)

Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis nicht in die Gassen, Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Nachbargrundstücke gekehrt werden.

(6)

Die Reinigung der Gassen ist vom Bürgersteig aus vorzunehmen.

§ 4 Winterdienst

(1)

Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, sonst mindestens mit einer Breite von 1 m von Schnee zu räumen, wie es die öffentliche Sicherheit erfordert. Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.

(2)

An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und an Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(3)

Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(4)

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Salz, Salzsandgemische oder chemische Aufbaustoffe dürfen zur Beseitigung von Eis und Schnee auf Gehwegen nicht verwendet werden. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

(5)

Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht vorhandenen Gehwegen oder bei Gehwegen mit nicht ausreichender Breite am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Geh-/Radwegen gelagert werden.

(6)

Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten soweit wie möglich schnee- und eisfrei zu halten, der Ablauf des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.

(7)

Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengede, den 29. September 2011

gez. Baas
Bürgermeister

L.S.